



Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und
Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Ausgabe Nr. 02/2025
– Schule –

Kiel, den 27. Februar 2025

ISSN 2365-1466

***Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur als besondere Ausgabe
des Amtsblatts für Schleswig-Holstein***

ISSN 2365 1466

Ausgabe Nr. 02/2025 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Pressestelle, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Telefon: 0431 988-5806

E-Mail: nachrichtenblatt@bimi.landsh.de, Redaktion: Ruth Karow

Inhalt

Schulverwaltung

- 23 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen Vom 10. Februar 2025

Folgende Texte wurden auf der Internetseite des MBWFK online veröffentlicht:

- **Reisekosten-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst aus Anlass der Ausbildung**
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/LiVs_Umzugskosten.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- **Beiträge unter Aktuelles**
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Aktuelles>

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen**Vom 10. Februar 2025**

Aufgrund des § 16 Absatz 4 und des § 126 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 8), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1**Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen**

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 23. Oktober 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 176, 177), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nach Maßgabe von § 17 Absatz 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 21. Juni 2019 (NBl. MBWK Schl.-H. S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220),“ durch die Wörter „nach Maßgabe von § 18 Absatz 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 21. September 2024 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 330)“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kernfächer gemäß Absatz 1 Satz 4 und das Profilfach gemäß § 7 Absatz 4 Satz 4 werden in der Einführungsphase zur Hinführung auf das erhöhte Niveau dreistündig und in der Qualifikationsphase auf erhöhtem Niveau fünfstündig unterrichtet; die beiden gemäß Absatz 5 Satz 2 auf grundlegendem Niveau belegten Kernfächer werden dreistündig unterrichtet.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schülerinnen und Schüler wählen im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase eines ihrer Kernfächer aus, das sie in der Qualifikationsphase auf erhöhtem Niveau belegen werden.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das dritte Kernfach wird“ durch die Wörter „Die übrigen Kernfächer werden“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „97 Wochenstunden“ durch die Angabe „93 Wochenstunden“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es werden zwei Prüfungen schriftlich auf erhöhtem Anforderungsniveau, eine Prüfung schriftlich auf grundlegendem Niveau und eine Prüfung oder zwei Prüfungen mündlich auf grundlegendem Niveau abgelegt.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Erstes und zweites schriftliches Abiturprüfungsfach sind das auf erhöhtem Niveau belegte Kernfach und eines der beiden auf grundlegendem Niveau belegten Kernfächer (Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik); eine Fremdsprache, die in der Oberstufe neu begonnen wurde, kann nicht schriftliches Prüfungsfach sein.“

5. In der Überschrift des Abschnittes 2 vor § 17 werden die Wörter „in den Kernfächern auf erhöhtem Niveau und dem Profilfach“ gestrichen.
6. In § 18 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„In dem Prüfungsfach auf grundlegendem Niveau beträgt die Prüfungszeit mindestens drei und höchstens vier Zeitstunden.“
7. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Dauer des schriftlichen Prüfungsteils kann von der Regelung in § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 abweichen.“
8. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die Wörter „2. in dem Kernfach, das auf grundlegendem Niveau belegt worden ist;“ durch die Wörter „2. in dem Kernfach, das nicht schriftliches Abiturprüfungsfach ist.“ ersetzt.
 - bb) Es wird das Wort „darüber“ durch das Wort „Darüber“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Die Halbjahresergebnisse aus den beiden Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau werden bei der Berechnung von Block I doppelt gewichtet.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
9. In § 40 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2025/26 im dritten oder vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase befinden, gelten ausschließlich die Vorschriften der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 23. Oktober 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 176, 177), in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung; im Falle eines Rücktritts in die vorherige Jahrgangsstufe oder der Wiederholung des dritten oder vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase aufgrund des Nichtbestehens der Abiturprüfung gelten die Vorschriften für denjenigen Jahrgang, in den zurückgetreten wird oder in dem Leistungen wiederholt erbracht werden.“
10. Die **Anlage 4** (zu § 31 Absatz 3, § 32 Absätze 1 und 3, § 33 Absatz 2 OAPVO) erhält folgende Fassung:

„Anlage 4 (zu § 31 Absatz 3, § 32 Absätze 1 und 3, § 33 Absatz 2 OAPVO)

Berechnung der Gesamtqualifikation

Die Leistungen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase und die Leistungen der Abiturprüfung werden in ein Verhältnis 2:1 gesetzt. Dabei sind in der Qualifikationsphase (Block I) maximal 600 Punkte und in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen. In der Gesamtqualifikation sind somit insgesamt höchstens 900 Punkte erreichbar und es müssen mindestens 300 Punkte erzielt werden.¹

Erläuterung zur Berechnung des Ergebnisses der Qualifikationsphase (Block I):

Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr werden bei 36 Schulhalbjahresergebnissen, von denen die acht Ergebnisse aus den beiden Fächern auf erhöhtem

¹ Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 6. Juni 2024), Ziffer 9.3.2.

Niveau doppelt, die übrigen Ergebnisse einfach gewichtet werden, maximal $44 \times 15 = 660$ Punkte erreicht.

Damit in Block I 600 Punkte erreichbar sind, ist im Falle von 36 Schulhalbjahresleistungen mit der o.g. Gewichtung die Punktsumme

mit dem Faktor $40 / 44$

zu multiplizieren.

Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$EI = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punktsumme aus den eingebrachten 36 Schulhalbjahresergebnissen (Ergebnisse aus doppelt gewichteten Fächern gehen zweifach ein)

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (Ergebnisse aus doppelt gewichteten Fächern werden auch hier doppelt gezählt)

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, d. h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung (Block II):

Im Falle von vier Prüfungen werden die Ergebnisse jeder Prüfung fünffach, im Falle von fünf Prüfungen vierfach gewichtet. So ergibt sich für die Berechnung

• bei vier Prüfungen:

$$E II = 5xPF_1 + 5xPF_2 + 5xPF_3 + 5xPF_4$$

• bei fünf Prüfungen:

$$E II = 4xPF_1 + 4xPF_2 + 4xPF_3 + 4xPF_4 + 4xPF_5$$

Dabei sind:

E II = (Gesamt-)Ergebnis Block II

PF = Erzielte Punkte in einer Prüfung.

Bei nichtganzzahligen Werten von PF wird nach Multiplikation mit dem Faktor 4 oder 5 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet, das heißt, ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Berechnung des Gesamtergebnisses (E):

$$E = EI + E II$$

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a und Artikel 1 Nummer 3 bis 10 treten am 1. August 2025 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Februar 2025

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

